

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

15. Jahrgang

Letschin, den 27.10.2017

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin	
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Letschin für das Haushaltsjahr 2017	2 - 3
Beschlüsse Hauptausschuss, Gemeindevertretung	4
<u>I. Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fürstenwalde – Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Sachsendorf – Ortslage“</u>	
Öffentliche Bekanntmachung (BOV) Sachsendorf – Ortslage“, Verf. Nr. 3001 V - Offenlegung Bodenordnungsplan und Ladung zum Anhörungstermin	5
<u>II. Bekanntmachung des Finanzamtes Oranienburg, Dienstsitz im Finanzamt Strausberg</u>	
Bodenschätzung – Nachschätzungsarbeiten gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG) – Offenlegung der Ergebnisse der Nachschätzung für die Gemarkung Letschin	6
<u>III. Termine</u>	
Sitzungstermine	7
Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung	7
Impressum	8

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin**Bekanntmachungsanordnung**

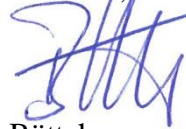
Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der am 21.09.2017 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Letschin für das Haushaltsjahr 2017 gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt der Gemeinde Letschin an. Das unveränderte neu beschlossene Haushaltssicherungskonzept wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland am 23.10.2017 genehmigt.

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
 Freitag 8.00 bis 11.00 Uhr in der Kämmerei (Zimmer 19)
 Gemeindeverwaltung Letschin
 Bahnhofstraße 30a
 15324 Letschin

erfolgen.

Letschin, den 25.10.2017



Böttcher
 Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung
 der Gemeinde Letschin für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.09.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	7.074.430	303.190	0	7.377.620
ordentliche Aufwendungen	7.495.320	198.710	0	7.694.030
außerordentliche Erträge	0	700	0	700
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0

<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	8.311.650	707.090	62.000	8.956.740
die Auszahlungen	8.801.310	378.010	62.000	9.117.320
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.071.450	265.190	0	6.336.640
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.399.010	198.710	0	6.597.720
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.800.200	441.900	62.000	2.180.100
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.240.200	179.300	62.000	2.357.500
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	440.000	0	0	440.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	162.100	0	0	162.100
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

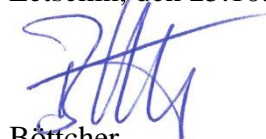
§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht verändert.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der gesetzliche Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2040 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen bleiben unverändert bestehen und sind bei der weiteren Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Letschin, den 25.10.2017



Böttcher
Bürgermeister

Der Hauptausschuss von Letschin hat in der 13. Sitzung am 05.09.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: HA-022/2017:

- sich an der Erlangung des Europäischen Kulturerbe-Siegels für das Oderbruch bis einschließlich 2019 zu beteiligen
- in diesem Zeitraum soll das Oderbruch als europäisch bedeutsamer Kulturraum herausgestellt werden
- die Einzigartigkeit der Kulturlandschaft und der Siedlungs- und Bewirtschaftungsstrukturen im geschichtlichen, aktuellen und zukünftigen Bezug soll dadurch nach außen vermittelt werden
- die Gemeinde Letschin leistet einen jährlichen monetären Beitrag bis ins Jahr 2019 an den Landschaftsfonds der „Stiftung Oderbruch“ in Höhe von 828 € und Jahr
- diese Zuwendung entspricht einem Pro-Kopf-Beitrag von 0,20 € ausgehend vom Einwohnerstand am 31.12.2016 (Einwohner laut Melderegister = 4140)
- nach einer erfolgreichen Bewerbung mit der Erlangung des Europäischen Kulturerbe-Siegels ist die Gemeinde Letschin bereit, über die erneute monetäre Zuwendung und dessen Höhe zu beraten und abzustimmen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der 27. Sitzung am 21.09.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-225/2017

- dass Frau Gabriele Axmann für weitere fünf Jahre als Schiedsperson in der Gemeinde Letschin ehrenamtlich tätig wird

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss: GV-227/2017

- die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes mit allen Anlagen für den Nachtragshaushalt 2017 im Haushaltsjahr 2017 gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf in der vorliegenden Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-228/2017

- den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der 28. Sitzung am 19.10.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-230/2017

- den Zuschlag Ersatzinstallation von Straßenbeleuchtung Amselweg Kienitz zu erteilen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

I. Bekanntmachung der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens
„Sachsendorf – Ortslage“ - Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fürstenwalde

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Sachsendorf - Ortslage“
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren (BOV) „Sachsendorf - Ortslage“, Verf. Nr. 3001 V

I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes

Die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes des Bodenordnungsverfahrens „Sachsendorf - Ortslage“ findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile

am 05.12.2017 in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
im Bürgerhaus Sachsendorf in 15306 Lindendorf OT Sachsendorf,
Straße des Friedens 11 und

am 06.12.2017 in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
im Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf) in 15517
Fürstenwalde, Eisenbahnstraße 22

statt. Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Bodenordnungsplan erteilt.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten am

12.12.2017 in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
im Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf) in 15517
Fürstenwalde, Eisenbahnstraße 22

statt. Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Sachsendorf – Ortslage“
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde

erhoben werden.

Fürstenwalde, den 13.09.2017

gez. i. V. Claudia Hartstock

Wolfgang Wolter
Vorstandsvorsitzender

**II. Bekanntmachungen des Finanzamtes Oranienburg, Dienstsitz im
Finanzamt Strausberg**

**Bekanntmachung
über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung
(Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes)**

Die Ergebnisse der Nachschätzung in der Gemarkung:

Letschin

werden in der Zeit vom 01.11.2017 bis 30.11.2017

in den Diensträumen des Finanzamts Strausberg

in 15344 Strausberg, Prötzeler Chaussee 12A, Haus 2 / Zi.: 006

während der Sprechstunden dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03341 / 3422015) offengelegt.

Offengelegt werden die Schätzungsurkarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und für Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer der betreffenden Grundstücke (Flächen) Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind. Der letzte Tag zur Einlegung des Einspruchs ist demnach der 31.12.2017.

Bei der Einlegung des Einspruchs soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Strausberg, 09.10.17



Stähr
Vorsitzender des
Schätzungsausschuss

<u>III. Termine</u>

Sitzungsplan (vorläufig) - II. Halbjahr 2017

<u>Gremium</u> <u>Beginn</u>	<u>November</u>	<u>Dezember</u>
Gemeindevertretung 19.00 Uhr	30.11.	-
Hauptausschuss 18.30 Uhr	07.11.	05.12.
Ausschuss für Soziales 19.00 Uhr	-	04.12.
Wirtschafts- und Bauausschuss 19.00 Uhr	-	-

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin !!!

Die **29. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 30. November 2017**
 um **19.00 Uhr**
 im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**
Karl-Marx-Straße 2
15324 Letschin

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, e-mail: dagmar.duesterhoeft@letschin.de bzw. kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.